

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Archäologie**

Vom 21. Dezember 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 3)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 08. Dezember 2015, Az. 03/02/07/01/025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314), geändert mit Ordnung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) wird wie folgt geändert:

(1) Im Titel der Ordnung erhält die Fachbezeichnung des bisherigen Bachelorstudiengangs „Archäologie“ die Fachbezeichnung „Archäologien“.

(2) In der Kopfzeile der Ordnung erhält die Fachbezeichnung des bisherigen Bachelorstudiengangs „Archäologie“ die Fachbezeichnung „Archäologien“.

(3) Das Wort „Archäologie“ wird an folgenden Stellen durch das Wort „Archäologien“ ersetzt:

- a. § 1 Abs. 1
- b. § 2 Abs. 1 und 3
- c. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- d. § 10 Abs. 3 Nr. 3
- e. § 18 Nr. 3

(4) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bachelorstudiengang umfasst Einführungs-, Basis- und Aufbaumodule in den folgenden archäologischen Fachrichtungen:

Klassische Archäologie,
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie,
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
Vorderasiatische Archäologie und
Biblische Archäologie (Evangelische Theologie).

Ferner umfasst der Studiengang ein Praxismodul sowie ein Modul zum Spracherwerb.

Detaillierte Regelungen zur Wahl und Durchführung der Module finden sich im fachspezifischen Anhang.“

(5) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß §15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

(6) In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

(7) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 74-80 SWS, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 26 SWS (+ weitere Praxisleistungen) |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 48-54 SWS |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 60 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 105 LP |
| 3. auf die Bachelorarbeit | 10 LP |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 5 LP |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

c. In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 9“ ersetzt.

(8) § 7 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b. nach Absatz 5 wird der neue Absatz 6 wie folgt eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

c. der bisherige Absatz „6“ wird „7“.

d. der bisherige Absatz „7“ wird „8“.

(9) In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

(10) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

(2) Entsprechend § 2 Abs. 11 der Anerkennungssatzung können abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung maximal Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang Archäologien anerkannt werden.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“

(11) In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3“.

(12) § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17, mit Ausnahme des Praxismoduls, des Sprachmoduls und des Orientierungsmoduls.“

b. Absatz 5 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Über Ausnahmen, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

(13) In § 12 wird nach Absatz 5 der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

(14) § 13 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

(15) In § 15 Abs. 9 Satz 1 werden nach den Worten „in zweifacher Ausfertigung“ die Worte „sowie in elektronischer Form (Pdf)“ eingefügt.

(16) § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird gestrichen

b. der bisherige Absatz „4“ wird „3“ und erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit 10 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl dividiert. Unbenotete Module werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.“

c. der bisherige Absatz „5“ wird „4“.

(17) § 18 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“

b. in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr und neun Monate“ ersetzt durch die Worte „zwei Jahre“.

(18) Der Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 5, 6, 11-14:

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A1 Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Biblische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				10 SWS	15 LP		
Modulprüfung	kumulativ						

Modul	A2 Orientierungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Übung oder Vorlesung 1. arch. Fach oder Ringvorlesung	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Übung oder Vorlesung 2. arch. Fach	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Übung oder Vorlesung 3. arch. Fach	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		

Gesamt		6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine (Modul ist unbenotet)			

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P	2., 4. & 5.	Pfl		15 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	1., 4. & 5.	Pfl		6 LP		
Gesamt					24 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) sowie der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.</p>						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.						

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2.-3.	Pfl	ca. 8 SWS	12 LP		
Gesamt				ca. 8 SWS	12 LP		

Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)										
Besonderheiten	<p>Je nach gewähltem Schwerpunktfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden universitären Kursen verpflichtend (Lateinkurse sind nicht gefordert, wenn Lateinkenntnisse in der Schule erworben worden sind: mindestens drei Jahre Unterricht [Latein I und II] oder zwei Jahre Unterricht [Latein I] mit mindestens Note "ausreichend"):</p> <p><i>Gewähltes Schwerpunktfach (Examen) Sprachanforderungen</i></p> <table> <tr> <td>Klassische Archäologie</td> <td>Lateinkurse I und II</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Frühgeschichte</td> <td>Lateinkurs I</td> </tr> <tr> <td>Vorderasiat. Archäologie</td> <td>Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache</td> </tr> <tr> <td>Christliche Archäologie</td> <td>Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch</td> </tr> <tr> <td>Biblische Archäologie</td> <td>Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)</td> </tr> </table>	Klassische Archäologie	Lateinkurse I und II	Vor- und Frühgeschichte	Lateinkurs I	Vorderasiat. Archäologie	Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache	Christliche Archäologie	Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch	Biblische Archäologie	Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)
Klassische Archäologie	Lateinkurse I und II										
Vor- und Frühgeschichte	Lateinkurs I										
Vorderasiat. Archäologie	Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache										
Christliche Archäologie	Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch										
Biblische Archäologie	Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)										
Zusatzregelungen	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.										

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Regelung zur Modulwahl: Es sind fünf thematische Basismodule aus drei, vier oder fünf Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Konzepte und Theorien	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VA-1 Basismodul I: Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B VA-2 Basismodul II: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie der südlichen Levante	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B CA-2 Basismodul II: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl:

- 1) Es sind insgesamt 3 Aufbaumodule zu belegen.
- 2) Aufbaumodule sollten nur in Fachrichtungen gewählt werden, in denen mindestens ein Basismodul absolviert wurde.
- 3) Im Interesse der Spezialisierung sind zwei thematische Aufbaumodule aus einer Fachrichtung zu belegen. Eine Ausnahme stellt die Biblische Archäologie dar: Schwerpunktbildung erfolgt durch Belegung eines Aufbaumoduls in diesem Fach und von zwei weiteren Aufbaumodulen in anderen archäologischen Fächern.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		

Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung						

Modul		C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		

Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung						

Modul		C VA-1 Aufbaumodul I: Siedlungsgeschichte, Architektur, Gräber					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C VA-2 Aufbaumodul II: Kulturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C BibA Aufbaumodul: Religionsgeschichte und Hermeneutik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Einführung in das Alte Testament	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Geschichte Israels	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung	

						einer Quelle	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Religionsgeschichtliches Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C CA-1 Aufbaumodul I: Denkmäler und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		Examensmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		5 LP		

Gesamt			15 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)			

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

2. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen. Nach dem Studienverlaufsplan bietet sich das 5. Fachsemester für einen Auslandsaufenthalt in besonderer Weise an. Auf § 9 wird hingewiesen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Archäologien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Archäologie an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des FB 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium nach der Ordnung des FB 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) geprüft zu werden, kann längstens bis ein-

schließlich SoSe 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ. Prof. Dr. Thomas Bierschenk